

## KUNST UND RECHT

# Nach dem Kunstkauf

## *Rechte und Pflichten des Käufers*

**Herbert Pfortmüller** · Die Kunstmesse ist vorbei, das Kunstwerk ist gekauft – was nun? Was darf der Käufer mit dem gekauften Kunstwerk und was muss er nach allenfalls getätigtem Kauf tun? Was erwirbt ein Käufer überhaupt, wenn er ein Kunstwerk, nehmen wir an ein Bild, gekauft hat? Etwas prosaisch ausgedrückt, erhält ein Käufer je nach Kunstwerk neben der Freude daran und, vielleicht, ein bisschen Prestige etwas mehr oder etwas weniger Stoff, sodann Farbe und womöglich noch etwas Holz für den Rahmen. Das solcherart Geschaffene darf, muss aber nicht an die Wand gehängt werden, es darf auch wieder verkauft werden – günstiger oder teurer –, und es darf, grundsätzlich, zerstört und entsorgt werden.

Herbert Pfortmüller ist Kunst-Anwalt in Zürich, [www.mplaw.ch](http://www.mplaw.ch).

### Erlaubte Kopien

Für den Eigengebrauch, das heisst, für sich selbst und einen unter sich eng verbundenen Kreis von Freunden oder Verwandten, darf man eine Kopie erstellen oder durch einen Dritten erstellen lassen. Ohnehin ist innerhalb dieses privaten Kreises jede Werkverwendung erlaubt: fotografieren, abzeichnen, ein Poster für den Sohn, eine Kopie, eben die sogenannte Privatkopie, für die Tochter. Für die Herstellung von alledem darf man auch Dritte beauftragen. Damit hat es sich aber in etwa mit den Rechten des Käufers. Alle anderen Rechte verbleiben beim Künstler. Das sind insbesondere sämtliche kommerziellen Verwertungsrechte. Das beginnt mit der entgeltlichen Vermietung, die anders als die unentgeltliche Ausleihe nur gegen zusätzliche Vergütung zulässig ist. Dann darf das fragliche Kunstwerk ohne Zustimmung und Abgeltung des Künstlers nicht reproduziert werden. Es dürfen also nicht etwa Poster davon hergestellt und verkauft werden, ja nicht einmal eine Weihnachtskarte für das Geschäft des Käufers, und auch die Verwendung als Illustration ist genehmigungspflichtig, und diese Genehmigung wird in der Regel nur gegen Entgelt erteilt.

### Zutrittsrecht

Daneben verbleiben dem Künstler noch weitere Rechte, insbesondere ein Zutrittsrecht. Bei berechtigtem Interesse hat der Künstler einen Anspruch darauf, zur Ausübung seiner Urheberrechte Zutritt zu seinem Werk zu erhalten. Hingegen muss der Käufer das gekaufte Werk nicht für Ausstellungen, zum Beispiel eine Retrospektive, zur Verfügung stellen, und wenn er es – freiwillig – doch tut, darf er insbesondere auf ausreichendem Versicherungsschutz beharren, eventuell auch auf «freiem Geleit». Diese Forderung kann etwa dann angebracht sein, wenn sonst die Gefahr besteht, dass das fragliche Werk beschlagnahmt werden könnte. Entsprechende Bescheinigungen werden denn auch nicht vom Museum, in welchem ein Bild ausgestellt wird, sondern vom Staat, in welchem das Werk gezeigt wird, ausgestellt. Es ist ratsam, wenn immer möglich Zutritts- und Ausstellungsrecht vertraglich zu regeln.